

Irrtum und Arbeitsteilung: Eine Skizze

Prof. Dr. Thomas Ackermann, LL.M. (Cambridge)*

I. Problemstellung

Arbeitsteiliges Vorgehen bei der Herstellung von Willenserklärungen ist ein alltäglicher Vorgang. Vor allem, aber nicht nur im Massengeschäft sind an der Entstehung einer Erklärung von der inhaltlichen Vorbereitung über den Entwurf des Erklärungstexts bis hin zur Abgabe regelmäßig mehrere, mitunter zahlreiche Personen beteiligt – unmittelbar, indem sie etwa Kalkulationen, Textbausteine oder durch ihre Unterschrift die Ingeltungsetzung einer konkreten Erklärung beisteuern, oder mittelbar, indem sie automatisierte Vorgänge in diesem Prozess programmieren oder in Gang setzen. Jedem der Beteiligten mögen Irrtümer unterlaufen, sei es bei der Wahrnehmung der eigenen Aufgabe, sei es aufgrund der bloßen Annahme, dass die anderen Beteiligten ihre Aufgabe ordnungsgemäß erledigt haben. Ein Privatrecht, das die Geltung von Willenserklärungen bei Irrtümern zur Disposition stellt, hat vor diesem Hintergrund nicht nur zu bestimmen, *welche* Irrtümer hierfür in Betracht kommen, sondern auch, *wessen* Irrtum rechtlich relevant ist: Ist allein auf die Person abzustellen, welche die Erklärung abgibt, oder kommen auch Irrtümer anderer an der Erklärungsentstehung Beteiligter in Betracht?

Wulf-Henning Roth hat diese Frage für die Irrtumsanfechtung nach dem BGB behandelt und jenseits von Irrtümern des Erklärenden, der eine Willenserklärung in eigenem oder in fremdem Namen (§ 166 I BGB) abgibt, eine Zurechnung von Irrtümern Dritter befürwortet, „wenn und soweit der Dritte im Verhältnis zum Erklärenden eigenverantwortlich den Inhalt des konkreten Rechtsgeschäfts (jedenfalls mit-)bestimmt“.¹ Nicht in Betracht kommt seiner Ansicht nach dagegen die Zurechnung von Irrtümern, die Dritten im Rahmen einer die Willenserklärung bloß vorbereitenden und bloß beratenden Tätigkeit unterlaufen. Damit setzt sich *Roth* von Stimmen in der Literatur ab, die eine Irrtumszurechnung bei Hilfspersonen von deren Auftreten im Außenverhältnis abhängig machen.²

Roths kurzem, aber dichtem Beitrag waren intensive Diskussionen an seinem Lehrstuhl vorangegangen, an denen auch ich beteiligt war. Das damals begonnene Gespräch fortzusetzen und mit dieser dem Bonner Lehrer gewidmeten Skizze öffentlich zu machen, besteht Grund genug:

Die Irrtumszurechnung ist Bestandteil der deutschen Rechtspraxis geworden, ohne dass dies in der Rechtsprechung bemerkt, geschweige denn diskutiert wird. Es ist Zeit, das zu ändern und darüber hinaus den Blick nach vorn auf das europäische (Kauf-)Vertragsrecht zu richten: Auch hier stellt sich die Frage nach der rechtlichen Behandlung von Irrtümern, die bei arbeitsteiligem Vorgehen nicht dem Erklärenden selbst, sondern auf seiner Seite tätigen Hilfspersonen unterlaufen.

II. Die Verkennung des Problems in der neueren BGH-Rechtsprechung: Beispiele

1. BGH v. 26.1.2005, NJW 2005, 976

Beispielhaft für eine verkappte Irrtumszurechnung ist der vom VIII. Zivilsenat des BGH am 26.1.2005 entschiedene Fall des Internetverkaufs eines Notebooks. Ein Mitarbeiter der Verkäuferin hatte für das Notebook einen Preis von 2650 Euro bestimmt und in ein Warenwirtschaftssystem eingegeben. Die Eingabe wurde durch eine von der Verkäuferin eingesetzte Software automatisch in die Produktdatenbank ihrer Internetseite übertragen. Dabei unterlief ein Fehler, der zur Folge hatte, dass auf der Internetseite ein Preis von 245 Euro anstatt 2650 Euro zu sehen war. Ein Kunde ließ sich diese Gelegenheit nicht entgehen und bestellte das Notebook zum angegebenen Preis. Das automatisch arbeitende System der Verkäuferin antwortete darauf zunächst mit einer Eingangsbestätigung und sodann mit einer E-Mail, mit der dem Kunden die Bearbeitung seines Auftrags durch die Versandabteilung mitgeteilt wurde. Wenige Tage später wurde dem Kunden das Notebook mit einer auf 245 Euro lautenden Rechnung ausgeliefert.

Der BGH erblickte in der irrumsbehafteten Internetpräsentation eine *invitatio ad offerendum*, in der Bestellung durch den Kunden ein Angebot (zu 245 Euro) und in der die Auftragsbearbeitung mitteilenden Nachricht der Verkäuferin dessen konkludente Annahme. Dagegen ist nichts einzuwenden. Kritisches Hinsehen verdient aber die Begründung, mit der der BGH zu dem Ergebnis gelangte, dass die Verkäuferin sich im Zeitpunkt der Abgabe ihrer Annahmeerklärung in einem zur Anfechtung berechtigenden Irrtum gemäß § 119 I BGB befand. In einem ersten Schritt stellte der BGH fest, dass sich die Verkäuferin bei Abgabe der *invitatio ad offerendum* in einem Erklärungsirrtum befand. Auch wenn der Irrtum in der Erklärungshandlung dem für die Preiseingabe zuständigen Mitarbeiter nicht selbst unterlaufen sei, sondern die Verfälschung durch eine unerkannt fehlerhafte Software herbeigeführt wurde, bestehe, wie auch § 120 BGB zeige, kein Unterschied zu dem Fall, in dem sich der Erklärende selbst ver-

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der LMU München.

¹ *Roth*, Irrtumszurechnung, in: Schilken/Becker-Eberhard/Gerhardt (Hrsg.), FS Gaul, 1997, S. 585 (594).

² Vgl. etwa *Schramm*, in: MüKo BGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, § 166 Rz. 15. Weitere Nw. zum (damaligen) Meinungsstand bei *Roth*, (Fn. 1), S. 589 Fn. 21.

schreibt oder vertippt.³ Den zweiten Schritt tat der *BGH*, indem er – wie bereits das Berufungsgericht – konstatierte, „dass der bei der Abgabe der *invitatio ad offerendum* vorliegende Erklärungsirrtum [der Verkäuferin, T.A.] im Zeitpunkt ihrer auf den Vertragsschluss gerichteten Annahmeerklärung fortwirkte“.⁴

Die seltsam schwebende Formulierung wirft Fragen auf: Was hat man sich unter einem „fortwirkenden“ Irrtum vorzustellen? Und wie fügt sich die Idee eines „fortwirkenden“ Irrtums in § 119 I BGB ein, der schlicht auf den im Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung vorliegenden Irrtum abstellt? Der *BGH* beantwortete diese Fragen nicht, sondern fuhr mit der Feststellung fort, dass die Erklärung der Annahme zu 245 Euro nicht dem „Erklärungswillen“ der Verkäuferin entsprach. Das ist wiederum alles andere als präzise, ja sogar, wie wir gleich sehen werden, falsch, wenn man unter fehlendem „Erklärungswillen“ das Vorliegen eines Erklärungsirrtums bei der Abgabe der Annahmeerklärung versteht. Auch die nachfolgende Zurückweisung des Einwandes, hier werde in Wahrheit ein Motivirrtum für beachtlich erklärt, trägt zum Verständnis des „Fortwirkens“ nichts bei, sondern erhellt nur die Unterscheidung der Irrtumsarten, nämlich die Abgrenzung des Erklärungsirrtums vom (nicht zur Anfechtung berechtigenden, da als Motivirrtum unbeachtlichen) verdeckten Kalkulationsirrtum.

Der Literatur ist die Unschärfe des Urteils nicht entgangen. Insbesondere wird moniert, dass die Annahmeerklärung in Wahrheit nicht unter einem Erklärungs-, sondern unter einem Inhaltsirrtum litt.⁵ In der Tat kam in der Annahmeerklärung die durch die Software verfälschte Preisangabe nicht vor, sondern wurde nur die (konkludente) Zustimmung zu einem auf 245 Euro lautenden Angebot zum Ausdruck gebracht. Stellt man sich eine Person als Absender der Erklärung vor, die fälschlich meint, ihr „Ja“ gelte einem Angebot zu 2650 Euro, unterläge diese daher keinem Erklärungs-, sondern einem Inhaltsirrtum, denn diese Person irrte nicht über die von ihr gebrauchten Zeichen, sondern über deren durch Auslegung ermittelten Inhalt. Das trifft aber wohl nicht den vom *BGH* entschiedenen Fall, in dem die Annahmeerklärung automatisch abgegeben wurde: Die Verkäuferin bzw. ihr für den Einsatz der Verkaufssoftware zuständiger und daher mit der Abgabe der automatisierten Annahmeerklärungen betrauter Mitarbeiter, auf den nach § 166 I BGB abzustellen ist, hatte aller Wahrscheinlichkeit nach mangels Zuständigkeit für die Preissetzung überhaupt keine, also auch keine irrige Vorstellung vom Inhalt der Erklärung, was den Preis betrifft. Wer darauf besteht, dass Anfechtungsgrund nur ein Irrtum sein kann, der demjenigen unterlaufen ist, der die Erklärung abgibt, wird daher in einem Fall wie dem vorliegenden wegen bewusster Unkenntnis des Erklärenden wohl überhaupt nicht zur Anfechtung kommen.

Jedenfalls hätte man aus dieser Sicht im Notebook-Fall feststellen müssen, wer bei der Verkäuferin für die Abgabe der Willenserklärung (als Stellvertreter) zuständig war und ob sowie ggf. welchem Irrtum diese Person unterlag. Der *BGH* befasste sich nicht mit diesen Fragen, sondern sah die Irrtumsthematik schon im Ansatz anders: Er hielt den Erklärungsirrtum des für die Preiseingabe im Vorfeld der Erklärung zuständigen Mitarbeiters für ausschlaggebend, ohne sich darum zu kümmern, ob daraus tatsächlich ein zur Anfechtung berechtigender Irrtum bei der Abgabe der Willenserklärung folgte. Das „Fortwirken“ des die Internetseite verfälschenden Irrtums ist vor diesem Hintergrund nicht naturalistisch als Fortbestehen desselben oder Verursachung eines weiteren Irrtums bei Abgabe der Annahmeerklärung zu verstehen, sondern als Zurechnung: Mag die Verkäuferin bzw. der sie bei der Abgabe der Annahmeerklärung vertretende Mitarbeiter auch nicht selbst einem nach § 119 I BGB relevanten Irrtum unterlegen sein, sondern sich in bewusster Unkenntnis der Erklärung und ihres Inhalts befunden haben, so ist ihr doch der Irrtum des für die Preiseingabe zuständigen Mitarbeiters zuzurechnen. Als Anfechtungsgrund kommt danach im Ergebnis nicht nur ein (hier wohl fehlender, jedenfalls vom *BGH* nicht geprüfter) unter § 119 BGB fallender Irrtum der die Erklärung abgebenden Person in Betracht, sondern auch ein die Voraussetzungen des § 119 BGB erfüllender Irrtum einer im Vorfeld der Erklärungsabgabe agierenden Person. Leider nur hat der *BGH* selbst nicht erkannt, dass es um eine Zurechnung ging, und daher weder die Begründung noch den Maßstab dieser rechtlichen Wertung reflektiert.

2. *BGH v. 30.6.2009, NJW-RR 2009, 1641*

Auch an einem Beispiel letztlich verneinter Anfechtung lässt sich, wenngleich weniger offensichtlich, erkennen, dass die Erwägungen des *BGH* die Frage einer möglichen Irrtumszurechnung bei der arbeitsteiligen Herstellung von Willenserklärungen berührten, ohne dass es den Richtern gelungen wäre, das Problem auf den Begriff zu bringen. In seiner Entscheidung vom 30.6.2009⁶ befasste sich der XI. Zivilsenat mit sogenannten „knock out“-Optionsscheinen auf Gold, deren Bezugsverhältnis in den Produktbedingungen irrig mit 1,0 statt mit 0,1 ausgewiesen war (was eine zehnfache Belastung der Emittentin nach Eintritt der Endfälligkeit zur Folge hatte). Die Emittentin erklärte das Versehen damit, dass der in ihrem Haus für die Optionsscheine zuständige Händler bei Eingabe der Emissionsdaten in ein Computersystem die Angabe des Bezugsverhältnisses vergessen habe. Die T., der er die Daten übermittelt habe, habe diese irrtümlich um das für Silber-Optionsscheine geltende Bezugsverhältnis von 1 anstatt das für Gold-Optionsscheine maßgebliche Bezugsverhältnis von 0,1 ergänzt.⁷ Der XI. Senat vermochte hier anders als der VIII. Senat im Note-

³ *BGH NJW 2005, 976 (977).*

⁴ *BGH NJW 2005, 976 (977).*

⁵ *Singer*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2011, § 119 Rz. 36.

⁶ Im Volltext erhältlich unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2009-6-30&nr=48793&pos=8&anz=9&Blank=1.pdf>, Abruf v. 09.10.2013.

⁷ *BGH v. 30.06.2009, Tz. 5* (insoweit nicht in *NJW-RR 2009, 1641* abgedruckt).

book-Fall keinen als Anfechtungsgrund anzuerkennenden Irrtum der Emittentin zu erkennen. Hierzu heißt es in dem Urteil: „Der Mitarbeiter der Bekl., der die Emissionsdaten in das Computersystem eingegeben hat, hat [...] nicht ans das Bezugsverhältnis gedacht. Er ist insoweit keinem Irrtum unterlegen und hat hierzu auch keine Erklärung abgegeben. Die Mitarbeiter der T. haben ein Bezugsverhältnis von 1 eingegeben und wollten eine solche Erklärung auch abgeben. Der zu Grunde liegende Irrtum, die Verwechslung des Bezugsverhältnisses von Gold-Optionsscheinen mit dem von Silber-Optionsscheinen, ist weder ein Erklärungsirrtum noch ein Inhaltsirrtum i.S. des § 119 I Alt. 1 BGB, sondern ein unbeachtlicher Motivirrtum.“⁸

Wie im Notebook-Fall sah der BGH hier davon ab, sich auf eine Person festzulegen, die bei der Abgabe der Willenserklärung als Vertreterin der Emittentin auftrat, und allein deren rechtsgeschäftliches Handeln auf einen (nach § 166 I BGB relevanten) Willensmangel zu untersuchen. Der erste Anschein spricht dafür, dass es sich dabei um den mit dem Optionsscheinen betrauten Mitarbeiter der Emittentin handelte, demgegenüber die (im Urteil nicht näher beschriebene) T. mitsamt ihren Mitarbeitern eine Hilfsfunktion wahrnahm. Dennoch befasste sich der BGH mit dem Irrtum der T., der allerdings hier anders als im Notebook-Fall nur ein Motivirrtum und daher kein zurechnungstauglicher Anfechtungsgrund war. Wäre die Verwechslung von „1,0“ und „0,1“ die Folge eines Tippfehlers gewesen, hätte, so darf man im Umkehrschluss folgern, der BGH eine Zurechnung des (dann unter § 119 I BGB fallenden) Irrtums der T. bejaht.

III. Grundthese: Die Neutralität des Irrtumsrechts gegenüber der arbeitsteiligen Produktion von Willenserklärungen

Wie die beiden Entscheidungen zeigen, liegt der Irrtumszurechnung eine Intuition zugrunde, die so stark ist, dass sie den BGH Mängel in ihrer begrifflichen und dogmatischen Durchdringung schlicht übersehen ließ. Anstatt diese Mängel zu beheben und *lege artis* nachzuweisen, dass und in welchem Umfang die Regeln des BGB eine Irrtumszurechnung zulassen, ja fordern, wollen wir zunächst dem Grund für das offenbar unabweisbare Bedürfnis nachgehen, eine Anfechtung zuzulassen, obwohl der Anfechtungsgrund nicht in der Person des Erklärenden selbst verwirklicht ist: Warum schien es dem BGH im Notebook-Fall evident richtig, die Verfälschung der Preiseingabe für maßgeblich zu halten, auch wenn es sich dabei um einen Vorgang handelte, der sich gar nicht bei der Abgabe der Willenserklärung abspielte, sondern nur mit Hilfe der mehr als gewagten Figur des „fortwirkenden Irrtums“ darauf bezogen werden konnte? Was bewog den BGH im Optionsschein-Fall dazu, sich mit dem Irrtum einer wohl im Vorfeld der Erklärungsabgabe tätigen Person zu befassen?

1. Gleichbehandlung zwischen arbeitsteiligen und Ein-Personen-Konstellationen

Der entscheidende Gesichtspunkt scheint mir das in der Rechtsprechung unausgesprochene Anliegen zu sein, das

Recht der Irrtumsanfechtung gegenüber dem Phänomen arbeitsteiliger Produktion von Willenserklärungen neutral zu halten. Das heißt: Wer seine (von ihm selbst oder von einem Vertreter in seinem Namen abgegebene) Willenserklärung vom Entwurf bis zur Abgabe einer arbeitsteiligen Organisation anvertraut, soll, was die Möglichkeit einer Irrtumsanfechtung betrifft, weder schlechter noch besser dastehen als jemand, der seine Willenserklärungen höchstpersönlich plant, formuliert und abgibt. Einerseits soll der Umstand, dass eine im Rahmen der Arbeitsteilung nur mit der Abgabe der Erklärung betraute Person aufgrund ihrer begrenzten Zuständigkeit das Erklärte und dessen Bedeutung bewusst nicht zur Kenntnis nimmt und daher keinem nach § 119 BGB relevanten Irrtum unterliegen kann, nicht jegliche Irrtumsanfechtung ausschließen und damit zum Nachteil des Erklärenden ausschlagen. Andererseits soll dem Erklärenden die arbeitsteilige Aufspaltung des Prozesses der Herstellung von Willenserklärungen keinen Vorteil gegenüber der Ein-Personen-Konstellation verschaffen. Das wäre der Fall, wenn man die Verwirklichung eines spezifisch mit der Arbeitsteilung verbundenen Irrtumsrisikos mit der Gewährung des Anfechtungsrechts honorierte. Der Notebook-Fall eignet sich zur Illustration dieser These: Bei der automatisierten Abgabe der Annahmeerklärung, mit der die Verkäuferin ihre konkludente Zustimmung zu einem Angebot über 245 Euro zum Ausdruck brachte, bestand – bedingt durch die Geschäftsorganisation der Verkäuferin – bei lebensnahem Verständnis des Sachverhalts bewusste Unkenntnis von dem darin in Bezug genommenen Preis wie überhaupt von der Erklärung und deren Inhalt. Wollte man in einer solchen Konstellation allein auf die Bewusstseinslage der Person abstellen, die im Zeitpunkt der Abgabe für die Steuerung des automatisierten Bestellvorgangs zuständig war, wäre eine Irrtumsanfechtung daher generell ausgeschlossen. Die Verkäuferin wäre durch diese Art der Organisation gegenüber denjenigen im Nachteil, bei denen die Formulierung der Bestandteile der Erklärung und deren Abgabe in einer Hand liegen. Die Gewährung des Anfechtungsrechts vermeidet diesen Nachteil. Umgekehrt verschafft die Anfechtungsbefugnis der arbeitsteilig vorgehenden Verkäuferin keinen Vorteil im Vergleich zu einer Verkäuferin, bei der sich Formulierung und Abgabe der Erklärung in einer Person bündeln: Die Verkäuferin hatte dadurch, dass sie die Preiseingabe einem bestimmten Mitarbeiter im Vorfeld der Erklärungsabgabe anvertraute, kein besonderes Irrtumsrisiko geschaffen, das – wie etwa bei einer Kette voneinander abschreibender Personen – in einer Ein-Personen-Konstellation so nicht aufgetreten wäre. Das Risiko einer Verfälschung der eingegebenen Zeichen durch ein fehlerhaftes Programm hätte vielmehr genauso bestanden, wenn die Eingabe der Zeichen und die Abgabe der Erklärung bei ein und derselben Person gelegen hätten. Wir können daher festhalten: Indem der BGH der Verkäuferin die Anfechtung erlaubte, verschaffte er der Neutralität des Irrtumsrechts gegenüber der von ihr gewählten Organisation der Erklärbildung und -abgabe Geltung.

⁸ BGH NJW-RR 2009, 1641 (Tz. 31).

2. Rechtspolitische Rechtfertigung

Noch ungelöst ist damit natürlich die Frage, ob sich das Neutralitätspostulat nicht bloß einer ästhetischen Eingebung, sondern einem rechtspolitisch legitimen Bedürfnis verdankt: Warum sollte eine Irrtumsregelung an die Arbeitsteilung weder Vor- noch Nachteile knüpfen? Ein Ansatz zur Beantwortung dieser Frage liegt in der ökonomischen Ambivalenz der Arbeitsteilung.⁹ Wie bei der Herstellung von Gütern erlaubt arbeitsteiliges Vorgehen bei der Herstellung von Willenserklärungen die Realisierung wirtschaftlicher Vorteile, die nicht notwendig nur dem „Hersteller“ der Erklärung zugutekommen, sondern auch seinem Vertragspartner – jedenfalls dann, wenn Wettbewerb dazu zwingt, diese Vorteile zumindest teilweise (etwa in Gestalt günstigerer Preise) an den Partner weiterzugeben. So liegt es im Notebook-Fall auf der Hand, dass der mit der anfänglichen Eingabe in das Warenwirtschaftssystem einsetzende Automatismus, der seinerseits nicht von dem mit der Eingabe betrauten Mitarbeiter, sondern von anderen verantwortet wird, wesentlich kostengünstiger ist als eine für jedes Geschäft individuell von einem Mitarbeiter produzierte Erklärung. Solchen Effizienzgewinnen sollte unser Recht nicht entgegenwirken, indem es das arbeitsteilige Vorgehen per se mit einer Beschneidung der Möglichkeit zur Irrtumsanfechtung belastet.

Dem wohlfahrtssteigernden Potential der Arbeitsteilung stehen freilich Risiken bewussten oder unbewussten Fehlverhaltens der eingeschalteten Hilfspersonen gegenüber, die zumindest dann vom Prinzipal getragen werden sollten, wenn sie von ihm am besten minimiert werden können. Diese allgemeine Einsicht gilt auch für Irrtumsrisiken: Irrtumsrisiken, die organisationsbedingt sind und daher durch eine Veränderung der Organisation ausgeschaltet werden können, sollten demnach denjenigen belasten, der die Produktion von Willenserklärungen auf diese Weise organisiert hat, und nicht über die Anfechtung auf Vertragspartner abgewälzt werden können, die auf diese Organisation keinen Einfluss haben. Hieraus folgt das Neutralitätspostulat, nämlich die rechtspolitische Forderung, die arbeitsteilige Produktion von Willenserklärungen weder dadurch zu benachteiligen, dass man ihr Anfechtungsmöglichkeiten vorenthält, die in entsprechender Situation ohne arbeitsteiliges Vorgehen bestünden, noch dadurch zu belohnen, dass man dem Prinzipal durch die arbeitsteilige Organisation geschaffene Irrtumsrisiken mit Hilfe der Anfechtung abnimmt.

IV. Das Neutralitätspostulat in der Irrtumsregelung des BGB

1. Die Einfügung der Irrtumszurechnung in die *lex lata*

Dass sich die deutsche *lex lata* mit dem Gedanken einer

Irrtumszurechnung verträgt, hat Roth nachgewiesen. Die Eckpunkte seiner Begründung seien hier resümiert:

Zunächst schließen weder § 166 I BGB noch §§ 119 ff. BGB die Möglichkeit einer Irrtumszurechnung aus.¹⁰ Bei § 166 I BGB handelt es sich nicht um einen Fall der Irrtumszurechnung, sondern um eine Norm, die letztlich nur bestätigt, was ohnehin aus § 119 i.V.m. § 164 I BGB folgt, nämlich dass im Falle der Stellvertretung der Vertreter rechtsgeschäftlich tätig ist und dessen Irrtum (jedenfalls) relevant ist. Die Regelung der §§ 119 ff. BGB ist ebenfalls nicht auf eine Beantwortung der (Zurechnungs-)Frage nach der Erheblichkeit von Irrtümern von Hilfspersonen, sondern nur auf die Auswahl möglicher Anfechtungsgründe gerichtet. Der Wortlaut des § 119 I BGB („Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung...“) lässt zwar erkennen, dass der Irrtum desjenigen, der die Erklärung abgibt, der gesetzliche Grundfall der Irrtumsanfechtung ist; eine gesetzgeberische Entscheidung gegen eine Irrtumszurechnung ist dieser Formulierung jedoch nicht zu entnehmen.

Allerdings lassen sich allgemeine Erwägungen, die den Gesetzgeber bei der Zulassung und Begrenzung der Irrtumsanfechtung geleitet haben, für die Irrtumszurechnung fruchtbar machen:¹¹ Während das Willensdogma keinen Anlass zur Ablehnung einer Irrtumszurechnung bietet, ist dem Verkehrsschutz, der sich nach dem Willen des BGB-Gesetzgebers in der Unbeachtlichkeit von Motivirrtümern niedergeschlagen hat, dadurch Rechnung zu tragen, dass eine Irrtumszurechnung ausscheidet, wenn sie auf eine Anfechtbarkeit aufgrund von Motivirrtümern hinausliefe. Diese Zurechnungsgrenze bleibt gewahrt, wenn eine Aufspaltung der Rollen in der Weise stattfindet, dass die (irrende) Hilfsperson die (teilweise) inhaltliche Ausformung der Willenserklärung eigenverantwortlich übernimmt und demjenigen, der letztlich die Erklärung in Geltung setzt, nicht nur ein Motiv liefert. Die von der h.M. differenziert befürwortete analoge Anwendung von § 166 II BGB auf Willensmängel des eine Weisung erteilenden Vertretenen¹² ist nichts anderes als ein Beispiel für eine solche Rollenaufspaltung, formt doch die Weisung des Vertretenen den Inhalt der Willenserklärung des Vertreters aus, so dass sie über ein Motiv für dessen Erklärung hinausgeht. Demgegenüber kommt es auf die Erkennbarkeit des Irrtums für den Erklärungsempfänger im deutschen Recht nicht an, so dass die fehlende Durchschaubarkeit arbeitsteiliger Prozesse auf Seiten des Erklärenden für den Erklärungsempfänger eine Irrtumszurechnung nicht ausschließt.

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Irrtumszurechnung befinden sich mit dem Neutralitätspostulat im Einklang. Einerseits erlaubt es die Offenheit des BGB für eine Irrtumszurechnung, eine Benachteiligung der arbeitsteiligen Produktion von Willenserklärungen im Vergleich zur Formulierung und Abgabe der Erklärung durch ein und

⁹ Näher zur Ökonomik der Arbeitsteilung Tröger, Arbeitsteilung und Vertrag, 2012, S. 200 ff. Trögers Ausführungen zur Irrtumsanfechtung nehmen freilich eine andere Richtung als die hier eingeschlagene und gehen davon aus, dass der Irrtumsregelung des § 119 I BGB „keine, speziell auf die Problematik der Arbeitsteilung zugeschnittene Dimension abgerungen werden“ könne (a.a.O., S. 441).

¹⁰ Hierzu und zum Folgenden Roth, (Fn. 1), S. 587 f.

¹¹ Hierzu und zum Folgenden Roth, (Fn. 1), S. 589 ff.

¹² Dazu m.w.N. Schramm, (Fn. 2), § 166 Rz. 59.

dieselbe Person zu vermeiden. Andererseits sorgt der Ausschluss von Motivirrtümern dafür, dass spezifische Irrtumsrisiken, die mit der Arbeitsteilung verbunden sind, nicht auf den Erklärungsgegner abgewälzt werden können: Wer sein rechtsgeschäftliches Handeln so organisiert, dass die mit der Erklärungsabgabe betraute Person auch an der Setzung des Erklärungszeichens (etwa in einer Abwandlung des Notebook-Falls durch eigenhändige Übernahme des Preises aus dem Warenwirtschaftssystem der Verkäuferin in die E-Mail an den Kunden) oder an der Gestaltung des Erklärungsinhalts beteiligt ist, darf sich nicht auf den Irrtum einer (nur) die Vorlage liefernden Hilfsperson berufen. Denn das dem Erklärungsempfänger infolge der Anfechtung aufgebürdete Irrtumsrisiko würde verdoppelt, wenn neben einem (hier möglichen) Erklärungs- oder Inhaltsirrtum der die Erklärung abgebenden Person auch der Erklärungs- oder Inhaltsirrtum der Hilfsperson einen Anfechtungsgrund darstellte. Dieses Ergebnis vermeidet, wer eine Zurechnung in den Fällen ablehnt, in denen keine echte Aufspaltung der Zuständigkeit für die Produktion von Willenserklärungen vorliegt, sondern Hilfspersonen allein Vorlagen für die die Erklärung abgebende Person liefern, die ihrerseits in ihrem rechtsgeschäftlichen Handeln „irrtumsfähig“ bleibt und die Vorlagen nur als Motiv für ihr eigenes Handeln verwendet.

2. Bezug des Beitrags der Hilfsperson zur konkreten Willenserklärung?

Das hier vorgestellte Neutralitätspostulat erschöpft sich indes nicht in einer Bestätigung der von Roth vertretenen Irrtumszurechnung, sondern weicht in einzelnen Schlussfolgerungen durchaus davon ab. Um die Grenze zur Unbeachtlichkeit des Motivirrtums nicht zu verwischen, verlangt Roth: „Die – intern wie auch extern – eingesetzte(n) Hilfsperson(en) muß (müssen) beauftragt sein, eigenverantwortlich den Inhalt des konkreten Rechtsgeschäfts auszugestalten.“¹³ Daher blieben „Irrtümer, die mit einer Preisauszeichnung verbunden sind (sei es eine Irrung in der Auszeichnung selbst, sei es ein Irrtum über einen wertbildenden Faktor), [...] irrelevant, solange es an einem Bezug zur konkret abgegebenen Willenserklärung fehlt“.¹⁴ Ein Bezug des irrtumsbehafteten Handelns der Hilfsperson zum konkreten Rechtsgeschäft ist etwa im Notebook-Fall schwerlich festzustellen: Die bei der automatischen Weiterverarbeitung verfälschte Eingabe des Preises in das Warenwirtschaftssystem der Verkäuferin war unabhängig von der Aussicht auf irgendwelche Verkäufe des mit diesem Preis versehenen Produkts und nicht auf den konkreten Geschäftsabschluss gerichtet, der später die Rechtsprechung beschäftigen sollte. Demnach müsste man mit Roth wohl entgegen der (impliziten) Position des BGH eine Irrtumszurechnung im Notebook-Fall verneinen. Der BGH hat jedoch intuitiv das vorzugswürdige Ergebnis gefunden: Um eine Ausweitung der Irrtumszurechnung zu vermeiden, welche die Grenzen der zur Anfechtung berechtigenden Irrtumsarten zu überspielen droht, bedarf es des

Bezugs zum konkreten Rechtsgeschäft nicht. Notwendig und hinreichend ist es vielmehr, wenn der Hilfsperson eine Aufgabe im Bereich der Herstellung der Willenserklärung (beginnend mit ihrer Vorbereitung) so zugewiesen ist, dass insoweit keine nachfolgend in den Herstellungsprozess eingeschaltete Person mehr einem rechtlich relevanten Irrtum unterliegen kann. Auf diese Weise wird vermieden, dass es zu einer Duplizierung des Irrtumsrisikos zu Lasten des Erklärungsempfängers kommt. Jede weitere Einschränkung der Irrtumszurechnung würde das arbeitsteilige Vorgehen auf Seiten des Erklärenden über Gebühr belasten. Weil die verfälschte Preiseingabe im Notebook-Fall in die Willenserklärung einging, ohne dass im weiteren Herstellungsprozess ihrerseits irrtumsanfällige Handlungen weiterer Personen mit Blick auf die Preisangabe hinzutraten, haben wir es hier mit einer genuinen Rollenaufspaltung bei der Herstellung der Willenserklärung zu tun. Dass die Hilfsperson ihre Rolle noch ohne einen Bezug auf das später zustande gekommene konkrete Rechtsgeschäft wahrnahm, ist dafür nicht erheblich.

V. Das Neutralitätspostulat in der Irrtumsregelung des europäischen Vertragsrechts

Das europäische Modell der Irrtumsanfechtung weicht grundlegend vom Ansatz des BGB ab. Ohne auf Detailunterschiede der einzelnen Evolutionsstufen des EU-Vertragsrechts von den Principles of European Contract Law (PECL) über den Draft Common Frame of Reference (DCFR) bis hin zum Entwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (GEK-E) einzugehen, ist festzuhalten, dass die Regelung der Irrtumsanfechtung in Art. 4:103 f. PECL, Art. II.-7:201 f. DCFR und Art. 48 GEK-E nicht auf die Unterscheidung verschiedener Irrtumskategorien gegründet ist. Ein beliebiger Tatsachen- oder Rechtsirrtum, dem Verlautbarungs- und Übermittlungsfehler gleichgestellt sind,¹⁵ berechtigt vielmehr zur Anfechtung, wenn er erstens für den geschlossenen Vertrag „grundlegend“ war und die andere Partei davon wusste oder wissen musste¹⁶ und wenn er zweitens der anderen Partei zuzurechnen ist¹⁷ oder diese demselben Irrtum unterlag.¹⁸ Die Anfechtung ist freilich ausgeschlossen, wenn die irrende Partei das Risiko des Irrtums übernommen hat oder es „nach den Umständen von ihr getragen werden sollte“.¹⁹ Der rechtliche Ausgangspunkt für die Bewältigung von Irrtümern bei der arbeitsteiligen Produktion von Willenserklärungen ist vor diesem Hintergrund im EU-Vertragsrecht ein ganz anderer als im deutschen Recht: Irrtümer von Hilfspersonen mögen keinen gleichartigen Irrtum der Person verursachen, die die Erklärung in Geltung setzt. Weil diese

¹³ Roth, (Fn. 1), S. 593 (Hervorhebung im Original).

¹⁴ Roth, (Fn. 1), S. 593.

¹⁵ Art. 4:104 PECL; Art. II.-7:202 DCFR; Art. 48 III GEK-E.

¹⁶ Art. 4:103 I lit. b PECL; Art. II.-7:201 I lit. a DCFR; Art. 48 I lit. a GEK-E.

¹⁷ Vgl. die einzelnen Zurechnungsgründe in Art. 4:103 I lit. a (i) und (ii) PECL; Art. II.-7:201 I lit. b (i)-(iii) DCFR; Art. 48 I lit. b (i)-(iii) GEK-E.

¹⁸ Art. 4:103 I lit. a (iii) PECL; Art. II.-7:201 I lit. b (iv) DCFR; Art. 48 I lit. b (iv) GEK-E.

¹⁹ Art. 4:103 II PECL; Art. II.-7:201 II DCFR; Art. 48 II GEK-E.

Person jedoch regelmäßig auf das fehlerfreie Funktionieren der ihr zuarbeitenden Organisation vertraut, ruft der Irrtum eines Gehilfen bei ihr jedenfalls einen Irrtum über die Verlässlichkeit des Gehilfenbeitrags hervor. So mag die mit der Erklärungsabgabe (scil. der Steuerung des automatisierten Internetverkaufs) betraute Person im Notebook-Fall keine Kenntnis von dem im Internet ausgewiesenen Preis gehabt haben; sie wird jedoch die (falsche) Vorstellung gehabt haben, dass es mit der Preiseingabe seine Richtigkeit habe. Dieser Irrtum kann, wenn er einen hinreichend wichtigen Aspekt des Vertrags betrifft (wovon bei der erheblichen Differenz zwischen intendiertem und tatsächlich verlangtem Preis im Notebook-Fall auszugehen ist), auch „grundlegend“ sein. Die Folge ist – zumindest im Ausgangspunkt – eine potentiell umfassende Relevanz von Irrtümern in einzelnen Gliedern der arbeitsteiligen Organisation.

Damit verkehrt sich die für das deutsche Recht diskutierte Problematik der Arbeitsteilung in ihr Gegenteil: Die Beschränkung der Anfechtungsgründe des BGB auf bestimmte Irrtumsarten führt dazu, dass bei arbeitsteiligen Verhältnissen eine nicht zu rechtfertigende Beschneidung der Irrtumsanfechtung droht, wenn man allein auf den Erklärenden abstellt. Die Irrtumszurechnung vermeidet diese Konsequenz und erlaubt es, dem Neutralitätspostulat gerecht zu werden. Die (vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen bestehende) Relevanz beliebiger grundlegender Irrtümer als Anfechtungsgrund im europäischen Vertragsrecht macht dagegen eine Irrtumszurechnung praktisch obsolet; hier stellt sich die entgegengesetzte Frage nach der Begrenzung der Anfechtung bei arbeitsteiliger Produktion von Willenserklärungen. Von der Warte des Neutralitätspostulats betrachtet, geht es darum, eine Privilegierung arbeitsteiliger Organisation gegenüber Ein-Personen-Konstellationen zu vermeiden. Eine solche Privilegierung läge vor, wenn ein organisationsbedingt gesteigertes Irrtumsrisiko auf Seiten des Erklärenden durch die Anfechtung auf den Erklärungsempfänger abgewälzt werden könnte. Diesem Gesichtspunkt lässt sich im Rahmen der weiteren Anfechtungsvoraussetzungen Rechnung tragen; sollte es insoweit nicht schon an einer Verantwortlichkeit der anderen Partei fehlen, handelt es sich hierbei jedenfalls um ein Risiko, das „nach den Umständen“ von der irrenden Partei getragen werden sollte.

Gewiss ist dem europäischen Konzept der Irrtumsanfechtung damit keine einfache und zugleich wertungsgerechte Lösung für Irrtümer in arbeitsteiligen Verhältnissen zu entnehmen. Bedenkt man jedoch, dass eine stimmige Lösung auch dem BGB nur mit Hilfe der nirgends kodifizierten und oft übersehenen Irrtumszurechnung abzurufen ist, sollte man sich zumindest in diesem Fall mit Kritik an den Vorarbeiten für ein europäisches Einheitsrecht zurückhalten.